



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 / 275838105**

Cornelia Assion  
RD'in  
Referentin

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-2171  
FAX +49 (0)228 99 441-4925  
E-MAIL [cornelia.assion@bmg.bund.de](mailto:cornelia.assion@bmg.bund.de)  
INTERNET [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Bonn, 14. August 2012

AZ 214-21432-47

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom  
21. Juni 2012  
hier: Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Juni 2012 haben Sie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den o.g. Beschluss nach § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegt. Für die Prüfung dieses Beschlusses benötigt das BMG neben den bereits mit Schreiben vom 10. August 2012 erbetenen Auskünften noch folgende weitere Informationen:

**1. Zur Zusammenführung von Daten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen**

Nach § 4 Absatz 3 Satz 7 bzw. § 11 Absatz 4 Satz 7 der Richtlinie wird der Kassenärztlichen Vereinigung die Nutzung der Qualitätssicherungsdaten der Anlagen 1 bis 3 bzw. der Benchmarking-Daten der Anlage 4 nur für Zwecke nach der QSD-Richtlinie erlaubt. Darüber hinaus darf die Kassenärztliche Vereinigung diese Daten „nur für diese Zwecke mit anderen Daten zusammenführen“.

Es wird um Stellungnahme gebeten,

- mit welchen „anderen Daten“ eine Zusammenführung bei der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen soll und
- wie die gesetzliche Vorgabe des § 299 Absatz 1 Satz 7 SGB V eingehalten werden soll, dass Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen oder deren Verbände keine Kenntnis von Daten erlangen, die über den Umfang der ihnen nach den §§ 295, 300, 301, 301a und 302 SGB V zu übermittelnden Daten hinausgehen.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus wird um Erläuterung gebeten, welche Daten mit „administrative Daten“ (§ 4 Absatz 2 Satz 1; § 11 Absatz 3) gemeint sind.

## 2. Zur sekundären Datennutzung

In § 14 Absatz 3 der Richtlinie soll „eine sekundäre Nutzung der Qualitätssicherungs-Daten der Anlagen 1 bis 3 und/oder der Benchmarking-Daten nach Anlage 4 nach dem in Anlage 8 festgelegten Verfahren“ ermöglicht werden.

Es wird um Stellungnahme gebeten,

- ob die o.g. Daten Dritten übermittelt werden sollen, um diesen Dritten eine eigenständige Verarbeitung und Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zu ermöglichen,
- wer die abschließende Entscheidung über Anträge auf Datennutzung treffen soll,
- wer die o.g. Daten einem Dritten zur Verfügung stellen soll,
- nach welchen Kriterien entschieden werden soll, ob anstelle oder neben anonymisierten Daten personenbeziehbare (pseudonymisierte) Daten zur Verfügung gestellt werden,
- wie konkret sichergestellt werden soll, dass mit anderen ggf. beim Antragsteller vorliegenden Daten keine Depseudonymisierung oder eine Re-Identifikation einzelner Versicherter erfolgen kann, und
- auf welcher gesetzlichen Grundlage – insbesondere hinsichtlich der Aufgabenzuweisung an den Gemeinsamen Bundesausschuss (z.B. Weitergabe versichertenbezogener Daten an Dritte zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Festlegung und Erhebung von Kosten hierfür) – die in der Richtlinie vorgesehene Bereitstellung von Daten für Dritte zur sekundären Nutzung beruht.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist für den o.g. Beschluss bis zum Eingang der Auskünfte, die mit diesem Schreiben sowie mit Schreiben vom 10. August 2012 erbeten sind, unterbrochen ist. Die Auskünfte können selbstverständlich in einer Stellungnahme zusammengefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Hiltrud Kastenholz